

2. Änderungssatzung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7323.2

14. Dezember 2021

2. Änderungssatzung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 14. Dezember 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die nachfolgende Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten beschlossen. Der Hochschulrat hat dazu am 07.01.2022 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Änderungssatzung mit Schreiben vom 17. März 2022 (Az.: 43-7323.1-306/12/1) zugestimmt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Rektorat gehören hauptamtlich an:

- 1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats*
- 2. die Kanzlerin oder der Kanzler als das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied.*

Daneben gehören dem Rektorat zwei nebenamtliche Rektoratsmitglieder an. Die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder führen die Bezeichnung „Prorektor“ oder „Prorektorin“ jeweils ergänzt um eine kurze Bezeichnung der Zuständigkeit.

2. In § 2 wird nach Abs. 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors legt das Rektorat eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest. Die Mitglieder des Rektorats erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3. In § 4 Abs. 2 wird in Satz 3 das Wort „nimmt“ durch die Formulierung „und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen“ ersetzt.

4. Nach § 12 wird folgender § 12a Gleichstellungskommission eingefügt:

§ 12a Gleichstellungskommission

- (1) Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Abs. 1 Satz 5 LHG ein. Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.*

(2) *Der Gleichstellungskommission gehören an Kraft Amtes*

- *die Gleichstellungsbeauftragte und*
- *ihre beiden Stellvertreterinnen gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung.*

Ihr gehören daneben an durch Wahl des Senats:

- *zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG,*
- *ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LHG und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LHG,*
- *eine Studentin oder ein Student der Mitgliedergruppe gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG.*

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Grundordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 14. Dezember 2021

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)